



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2008

HANNOVER, 11. DEZEMBER 2008

NR. 48

## INHALT

## SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 454

#### Landeshauptstadt Hannover

Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover 454

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt SEHNDE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde 455

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde 456

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 20.12.2001 458

8. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999 459

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung) 460

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 463

Einladung zur 30. Sitzung der Verbandsversammlung 464

Geänderter Annahmeschluss für das letzte Amtsblatt 2008  
ist Mittwoch der 17.12.2008 bis 14.00 Uhr.  
Erscheinungstag Dienstag 30.12.2008

Das erste Amtsblatt 2009 erscheint am 08.01.  
Annahmeschluss hierfür ist der 02.01.2009

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-  
mäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Stadt Pattensen hat bei mir die Erteilung einer Plan-  
genehmigung gemäß § 128 NWG für die Verrohrung  
eines Straßenseitengrabens, Gewässer III. Ordnung, in  
Pattensen-OT. Pattensen, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG  
durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige  
Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Um-  
weltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 27.11.2008

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Losse

**Landeshauptstadt Hannover**

**Änderung der Satzung über Entschädigungen für  
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landes-  
hauptstadt Hannover**

Aufgrund der § 6 und 29 der Niedersächsischen Gemein-  
deordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 575, in Verbin-  
dung mit § 12 des Nieders. Gesetzes über den Brand-  
schutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom  
16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Landes-  
hauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 09.10.2008 fol-  
gende Änderung der Satzung über die Entschädigungen  
für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landes-  
hauptstadt Hannover beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der  
Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover  
wird wie folgt geändert:

**In § 1 Abs. 1:**

|                                                              |          |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister                     | 375,45 € |
| 2. stellv. Stadtbrandmeisterin/<br>stellv. Stadtbrandmeister | 154,28 € |
| 3. Geschäftsführerin / Geschäftsführer                       | 154,28 € |
| 4. stellv. Geschäftsführerin/<br>stellv. Geschäftsführer     | 77,14 €  |
| 5. Stadtausbildungsleiterin/<br>Stadtausbildungsleiter       | 77,14 €  |
| 6. Schirmeisterin/Schirmeister                               | 108,00 € |
| 7. stellv. Schirmeisterin/stellv. Schirmeister               | 46,28 €  |
| 8. Bekleidungswartinnen/Bekleidungswarte                     | 154,28 € |
| 9. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister                       | 92,57 €  |

|                                                                                                                           |                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 10. stellv. Ortsbrandmeisterin/<br>stellv. Ortsbrandmeister                                                               | 46,28 €                      |
| 11. Gerätewartin/Gerätewart<br>wenn mehr als ein Kfz vorhanden ist,<br>für jedes weitere Kfz<br>für ein zusätzliches Krad | 61,71 €<br>12,34 €<br>6,17 € |
| 12. Stadtjugendfeuerwehrwartin/<br>Stadtjugendfeuerwehrwart                                                               | 92,57 €                      |
| 13. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/<br>stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart                                               | 46,28 €                      |
| 14. Jugendfeuerwehrwartin/<br>Jugendfeuerwehrwart                                                                         | 30,86 €                      |
| 15. Leiterin/Leiter eines Musikzuges                                                                                      | 123,43 €                     |
| 16. Leiterin/Leiter eines Spielmannzuges                                                                                  | 123,43 €                     |
| 17. Ärztliche Fachberater                                                                                                 | 92,57 €                      |

**In § 1 Abs 3:**

|                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| a) bei einer Inanspruchnahme<br>von mindestens 4 Std. bis zu 6 Std. | 55,54 €  |
| b) bei einer Inanspruchnahme<br>von mehr als 6 Std. bis zu 12 Std.  | 111,08 € |
| c) bei einer Inanspruchnahme<br>von mehr als 12 Std. bis zu 24 Std. | 222,17 € |

**In § 3 Abs. 1 S. 2:**

„Der Höchstbetrag wird auf 37,03 € pro Stunde, höch-  
stens jedoch für acht Stunden je Tag, festgesetzt“

**In § 3 Absatz 2 S. 2:**

„Dieser Pauschalstundensatz wird auf 16,97 € festgesetzt.“

**In § 3 Absatz 3:**

„Dem Stadtbrandmeister/Der Stadtbrandmeisterin wird  
neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1  
für seine Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Freiwilligen  
Feuerwehr sowie im Fachbereich Feuerwehr der Landes-  
hauptstadt Hannover auf Antrag der nachgewiesene Ver-  
dienstausschlag (Einkommensverlust) bis zum Höchstbetrag  
von 37,03 € pro Stunde, begrenzt auf monatlich höchstens  
375,45 €, erstattet.“

**In § 3 Absatz 5:**

„Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für  
die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jah-  
ren werden gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag  
bis zu einem Höchstbetrag von 9,26 € /Stunde ersetzt.“

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im  
gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die  
Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 20.11.2008

Weil  
Oberbürgermeister

Vorstehende Änderung der Entgeltregelung wird hiermit  
öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20.11.2008

Weil  
Oberbürgermeister

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt SEHNDE

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) und der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Gebührensatzung erlassen:

#### § 1

##### **Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten**

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.  
Sie beträgt bei einer  
Vormittagsbetreuung von  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 107,00 €  
Vormittagsbetreuung von  
8.00 Uhr bis 14.00 Uhr 160,00 €  
Nachmittagsbetreuung von  
13.00 bis 17.00 Uhr 82,00 €  
Ganztagsbetreuung von  
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr 215,00 €  
Hortbetreuung von  
12.35 Uhr bis 17.00 Uhr 160,00 €
2. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstattengebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr entsprechend ganz oder teilweise freigestellt.
3. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde ergänzt durch eigene Förderrichtlinien, in dem der prozentuale Eigenanteil herabgesetzt wird.
4. Ist für den Personenkreis aus § 1 Absatz 2 und 3 im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten erforderlich, so wird er auch von dieser Gebühr auf Antrag und Nachweis ganz oder teilweise freigestellt.
5. Für die Teilnahme an Sonderöffnungszeiten ist für jede angefangene halbe Stunde monatlich eine zusätzliche Gebühr von 11,50 € zu zahlen. Die Sonderöffnungszeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr kann allerdings ausschließlich als volle Stunde zu einer zusätzlichen monatlichen Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von 23,00 € in Anspruch genommen werden.
6. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder **gleichzeitig** die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sehnde, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr, ohne Gebühren für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr mit Ausnahme der Gebühren für Sonderöffnungszeiten.
7. Für einen geteilten Platz im Hortbereich (Platzsharing) wird für die Betreuung je Kind eine wöchentliche Gebühr von 40,00 € erhoben.
8. In dem Jahr vor ihrer Einschulung werden alle Kinder von den Gebühren freigestellt. Ist die Inan-

spruchnahme von Sonderöffnungszeiten in dem Jahr vor der Einschulung für die Ausübung der Berufstätigkeit notwendig, werden hierfür ebenfalls keine Gebühren erhoben. Der Nachweis der Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Sog. „Kannkindern“, Kinder die nach dem 30.06. des Jahres geboren sind, werden die Gebühren für das letzte Kindergartenjahr auf Nachweis nachträglich erstattet. Für die Rückerstattung der Gebühren für die Sonderöffnungszeiten ist in diesem Fall ein Nachweis für die Notwendigkeit ihrer Inanspruchnahme (Berufstätigkeit) zu erbringen.

9. Die Gebührenregelung aus § 1 Absatz 1, 5 und 7 gilt auch für Kinder aus anderen Kommunen, die im Rahmen der „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ eine Kindertagesstätte in Sehnde besuchen.

#### § 2

##### **Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner ist, wer in Kenntnis dieser Satzung und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat.

#### § 3

##### **Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ausscheidet.
4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von höchstens einem Monat aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstattengebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

#### § 4

##### **Billigkeitsmaßnahmen**

1. Die Kindertagesstattengebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.



## § 7 Höhe der Entgeltleistung

Die Entgeltleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen richtet sich pro Kind und Betreuungsumfang nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von zurzeit mindestens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird die Entgeltleistung um 30 % abgesenkt, beim Nachweis einer anerkannten Grundqualifikation von mindestens 30 Stunden um 15 %.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge/Erziehungsberechtigten wird die Entgeltleistung um 10 % abgesenkt.

Wird die Gebühr für die Personensorgeberechtigten nach § 5 Abs. 2 der Satzung um 50 % ermäßigt, erhält auch die Tagespflegeperson ein um 50 % ermäßigtes Entgelt.

Bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird keine Entgeltleistung gezahlt, da die Stadt Sehnde für diese Zeit eine Vertretung stellt.

Die Entgeltleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Die Stadt Sehnde leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss zur gesetzlichen Unfallversicherung und einer angemessenen Altersvorsorge nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII, sofern nicht von anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Tagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind betreut wurde. Die Höhe richtet sich nach den Beträgen der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

Der Zuschuss zur Unfallversicherung und zur Altersvorsorge wird nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet.

## § 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“ vom 10.05.2007 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 27.11.2008

L. S.                      STADT SEHNDE  
Der Bürgermeister  
Lehrke

**Anlage** zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“.

### Gebührentarif

Gem. § 2 der Satzung werden von den Sorge/Erziehungsberechtigten folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag erhoben (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als massgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde aufgerundet.

|     |         |          |
|-----|---------|----------|
| 10  | Stunden | 398,25 € |
| 9,5 | Stunden | 378,34 € |
| 9   | Stunden | 358,43 € |
| 8,5 | Stunden | 338,51 € |
| 8   | Stunden | 318,60 € |
| 7,5 | Stunden | 298,69 € |
| 7   | Stunden | 278,78 € |
| 6,5 | Stunden | 258,86 € |
| 6   | Stunden | 238,95 € |
| 5,5 | Stunden | 219,04 € |
| 5   | Stunden | 199,13 € |
| 4,5 | Stunden | 179,21 € |
| 4   | Stunden | 159,30 € |
| 3,5 | Stunden | 139,39 € |
| 3   | Stunden | 119,48 € |
| 2,5 | Stunden | 99,56 €  |
| 2   | Stunden | 79,65 €  |
| 1,5 | Stunden | 59,74 €  |
| 1   | Stunde  | 39,83 €  |
| 0,5 | Stunden | 19,91 €  |

### Entgelttabelle

Gemäß § 7 der Satzung wird an die Tagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als massgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde aufgerundet.

|     |         |          |
|-----|---------|----------|
| 10  | Stunden | 559,00 € |
| 9,5 | Stunden | 531,00 € |
| 9   | Stunden | 503,00 € |
| 8,5 | Stunden | 475,00 € |
| 8   | Stunden | 447,00 € |
| 7,5 | Stunden | 419,00 € |
| 7   | Stunden | 391,00 € |
| 6,5 | Stunden | 363,00 € |
| 6   | Stunden | 335,00 € |
| 5,5 | Stunden | 307,00 € |
| 5   | Stunden | 279,00 € |
| 4,5 | Stunden | 251,00 € |
| 4   | Stunden | 224,00 € |
| 3,5 | Stunden | 196,00 € |
| 3   | Stunden | 168,00 € |
| 2,5 | Stunden | 140,00 € |
| 2   | Stunden | 112,00 € |
| 1,5 | Stunden | 84,00 €  |
| 1   | Stunde  | 56,00 €  |
| 0,5 | Stunden | 28,00 €  |

### Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge

Gem. § 7 wird folgender Zuschuss monatlich geleistet:

|                    |         |
|--------------------|---------|
| Unfallversicherung | 6,58 €  |
| Altersvorsorge     | 39,80 € |

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung – ABS) vom 20.12.2001

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 27. 11. 2008 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung – ABS) vom 20.12.2001 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 6 vom 07.02.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. §§ 6 und 7 werden §§ 5 und 6.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6

#### Verteilungsregelung

##### I.

##### Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

##### II.

##### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
    - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

- c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind
- die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

### III.

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
  1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000
  2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500
  3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000
  4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,7500
  5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,0000
  6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 2,2500
  7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen 2,5000
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist die zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
  - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder

nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

#### IV. Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000,
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie unbebaut sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
- (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.
4. § 8 wird gestrichen.
  5. §§ 9 bis 16 werden §§ 7 bis 15.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Sehnde, den 27.11.2008

STADT SEHNDE  
Lehrke  
Bürgermeister

D. S.

#### 8. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 21 der Satzung der Stadt Sehnde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 10.5.2007 hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgenden 8. Nachtrag zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 16.12.1999 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 3,45 €/m<sup>3</sup>

#### Artikel 2

Die 8. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sehnde, den 27.11.2008

STADT SEHNDE  
Lehrke  
Bürgermeister

L. S.

## **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 54 und 55 des Nieders. Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBL.S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (Nds. GVBL. S. 720) und § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NSTRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBL. S. 664) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 27.11.2008 für das Gebiet der Stadt Sehnde die folgende erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung) v. 13.12.2007 beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Allgemeines**

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung vom 13.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 50 vom 27.12.2007 – in Kraft getreten am 01.01.2008 – wird wie folgt neu gefasst:

### **Straßenverzeichnis zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde**

#### **Ortsteil Bilm**

Am Denkmal  
Am Wischhof  
Behmerothsfeld  
Danziger Straße  
Die Gasse  
Fasanengarten  
Freien Straße (von der Kolberger Straße bis zum letzten bebauten Grundstück in Richtung Ilten)  
Hohe Feldstraße (bis zum Ende der Bebauung)  
Im Winkel (mit Sackgasse)  
Kalkenstraße  
Kleifeld  
Kolberger Straße  
Kreuzstraße  
Laheweg (bis zum Ende der Bebauung)  
Maschdamm (von Freien Straße bis Rote Reihe)  
Mühlenstraße (soweit ausgebaut)  
Reuteranger  
Rote Reihe  
Schlesische Straße  
Tegtkamp

#### **Ortsteil Bolzum**

Agnes-Miegel-Straße  
Am Anger  
Am Mühlenberg  
Am Wallgraben  
An der Beeke  
An der Weide  
August-Hennies-Weg  
Boltessemstraße  
Burgstraße  
Eichstraße  
Fritz-Reuter-Straße  
Gärtnerweg

Gerhart-Hauptmann-Straße  
Hagebuttenweg  
Hinter der Schule  
Im Wehmfeld  
In den Marktgärten  
Marktstraße  
Sandweg (von Am Mühlenberg bis Wolfeshorn)  
Schmiedestraße  
Wehminger Straße  
Wilhelm-Busch-Straße  
Wolfeshorn

#### **Ortsteil Dolgen**

Asternstraße  
Fliederstraße  
Friedenstraße  
Hagenburgring  
Haimarer Straße  
Kapellenberg  
Kutscherstraße  
Lindenallee (soweit bebaut)  
Ost-West-Straße (ab Haimarer Str. bis Friedenstraße)  
Pfannenstiel  
Südstraße

#### **Ortsteil Evren**

Alte Heerstraße  
Am Sportplatz mit Ausnahme des Stichweges zum Grundstück Nr. 20  
Eichenkamp  
Gartenweg  
Jägerstraße  
Kapellenweg  
Osterende  
Rethmarsche Straße  
Stiegfeldweg

#### **Ortsteil Gretenberg**

Behrbohmskamp (soweit bebaut)  
Im Dorfe  
Schwarzer Weg

#### **Ortsteil Haimar**

Am Haspelweg  
Am Schießstand  
Am Zimmerplatz  
Bärenkamp  
Backhausplatz  
Dammstraße  
Dolgener Straße  
Friedhofstraße (bis Dolgener Str.)  
Gilgener Straße  
Harberstraße (bis Am Zimmerplatz)  
In der Wörth  
Katzhagen  
Küsterstraße  
(von Mehruher Straße bis Am Zimmerplatz)  
Mehruher Straße  
Mühlenwinkel  
Neue Straße  
Osterstraße  
Papenteich  
Schladweg  
Schmiedeberg  
Thieplatz  
Thiestraße  
Zum Kanal

## Ortsteil Höver

Ahlter Feld  
 Alemanniaweg (an der bebauten Seite)  
 Am Kleikamp  
 Am Schulhof  
 An der Linde  
 Bilmer Straße  
 Bruchstraße  
 Brunnenstraße  
 Bürgermeister-Köhler-Straße  
 Eichenweg  
 Emil-Schwabe-Weg  
 Gartenwinkel  
 Gretlade  
 Güldenbuschweg  
 Hannoversche Straße  
 Hasenkamp  
 Hilda-Rempel-Straße  
 Im Stieghof  
 Kiebitzgrund  
 Lindertstraße  
 Maschfeld  
 Ostdeutsche Straße  
 Petersweg  
 Professor-Plühr-Straße  
 Rebhuhnweg  
 Reutergartenweg  
 Schützenstraße  
 Südiesenstraße  
 Wietzegraben  
 Zur Alten Schmiede

## Ortsteil Ilten

Am Friedhof (bis zum Ende der Bebauung)  
 Am Kälberanger  
 Am Neuen Garten  
 Am Nordende  
 Am Park  
 An der Kleewiese  
 Berliner Straße  
 Bernhard-Lohmüller-Straße  
 Bim Hille  
 Birkenring  
 Breslauer Straße  
 Drosselweg  
 Erlengrund  
 Eschenweg  
 Ferdinand-Wahrendorff-Straße  
 Finkenschlag  
 Georg-Weber-Straße  
 Glückauf Straße  
 Habichtshorst  
 Hindenburgstraße  
 Hugo-Remmert-Straße  
 Im Bosenkamp (von Im Schleichgarten bis Uhlenflucht)  
 Im Buschfeld  
 Im Knick  
 Im Osterfeld  
 Im Schleichgarten  
 Im Steinkamp  
 Im Strauchgarten  
 Im Wiesenhof  
 Jahnstraße  
 Julchens Lust (ohne RR-Becken)  
 Karl-Wehler-Straße  
 Kirchstraße  
 Königsberger Straße  
 Köthenwald (Ortsdurchfahrt)  
 Lerchengrund

Lindhorstweg  
 Lüttjer Hagen  
 Mühlenfeld  
 Nachtigallenweg  
 Otto-Heise-Straße  
 Rathausstraße  
 Rudolf-Wahrendorff-Straße  
 Schiratswinkel  
 Schnedebruch  
 (im Bereich der bebaubaren Grundstücke)  
 Schwalbennest  
 (ohne die mittels Pfosten gesperrten Bereiche)  
 Sängergasse  
 Sehnder Straße (v. Kirchstr. bis Mühlenfeld beidseitig  
 einschl. zum Friedhof, und Zufahrt zu den  
 Reihenhäusern 27 A-H, von Mühlenfeld bis  
 Im Bosenkamp an der bebauten Seite)  
 Sperlingsgasse  
 (ohne die mittels Pfosten gesperrten Bereiche)  
 Steinkampsgraben  
 Stettiner Straße  
 Tannenweg  
 Uhlenflucht  
 Vogtkamp  
 Weidengrund  
 Wiesenstrauch  
 Wilhelm-Dorries-Straße  
 Wilhelm-Gisbertz-Straße

## Ortsteil Klein Lobke

Eversche Straße  
 Farmsches Feld  
 Klingenberg  
 Lobker Straße  
 Schlosserberg  
 Wegstraße

## Ortsteil Müllingen

Alte Schmiede  
 Amselweg  
 Am Pferdeanger  
 Bokumer Straße (von Müllinger Straße bis Hasselweg)  
 Erbenholzweg  
 Goldener Winkel  
 Hasselweg (im Bereich der Bebauung)  
 In den Beekswiesen (im Bereich der Bebauung)  
 Müllinger Straße  
 Ostlandstraße  
 Sarstedter Straße  
 (an der bebauten Seite, soweit Hochbord vorhanden)  
 Storchenstraße

## Ortsteil Rethmar

Am Pumpe  
 An der Kirche  
 Backhausfeld  
 Bergfeld-Nord  
 Bergfeld-Süd  
 Blanckeweg  
 Bode-Ring  
 Eltz-Weg  
 Gutsstraße  
 Hauptstraße  
 Hinter den Höfen  
 Leonhardring  
 Mühlenweg  
 Nordweg  
 Osterkamp

Poststraße  
 Ringstraße  
 Rohrbecksweg  
 Schäferei  
 Salzburg  
 Schulkoppel  
 Seufzerallee (nicht zwischen Gutsstraße u. Osterkamp)  
 Sonnenbergweg  
 Triftstraße  
 Voigtländerweg  
 Von-Rutenberg-Anger  
 Von-Uslar-Weg  
 Wehmkamp

### Ortsteil Sehnde

Achardstraße  
 Adolf-Kolping-Straße  
 Ahornweg  
 Albert-Schweitzer-Straße  
 Am Ahrenberge  
 Am Bahnhof  
 Am Gehrkamp  
 Am Holunderbusch  
 Am Ladeholz  
 Am Papenholz  
 Am Pfingstanger  
 Am Rothbusch  
 Am Schlehenbusch  
 Am Stadion  
 Am Steinwedeler Wald  
 Am Trendelkamp  
 Am Weißdornbusch  
 Anna-Mönch-Straße  
 Anne-Frank-Weg  
 Astrid-Lindgren-Straße  
 Bachstraße (bis An der Zentrale)  
 Bahnhofstraße  
 Beethovenstraße  
 Benzweg  
 Bergstraße  
 Bertha-von-Suttner-Straße  
 Billerbachstraße  
 (an der bebauten Seite, einschl. Stichstraßen)  
 Birkenweg  
 Bismarckstraße (von Iltener Straße bis Moltkestraße)  
 Borsigring  
 Brahmsweg  
 Breite Straße  
 Bürgermeister-Schaper-Straße  
 Carl-Zeiß-Weg  
 Chausseestraße  
 Dieselstraße  
 Egestorffstraße  
 Elbinger Straße  
 Elise-Borsum-Straße  
 Elisabeth-Boehm-Straße  
 Ernst-Abbe-Weg  
 Ernst-Reuter-Straße  
 Feldstraße  
 Fimbergstraße  
 Frankensteiner Weg  
 Friedrich-Ebert-Straße  
 Friedrich-Otto-Schott-Weg  
 Friedrich-Schlegel-Weg  
 Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße  
 Gartenstraße  
 Gerhart-Hauptmann-Platz  
 Glückweg  
 Gretenberger Straße  
 Gutenbergstraße

Händelweg  
 Hannah-Arendt-Straße  
 Haydnstraße  
 Hegelstraße  
 Heidering  
 Helene-Stöcker-Straße  
 Hermann-Löns-Weg  
 Hinter der Post  
 Iltener Straße  
 Im Alten Kamp  
 Im Beekfelde  
 Immanuel-Kant-Straße (ohne Parkplatz)  
 Im Nordfelde  
 Johann-Wichern-Straße  
 Käthe-Kollwitz-Weg  
 Karl-Backhaus-Ring  
 Kanalstraße  
 Kurze Straße  
 Ladeholzstraße  
 Lehrter Straße  
 Lindenweg  
 Lisztweg  
 Lortzingweg  
 Marggrafstraße  
 Marienburger Straße  
 Martin-Luther-Weg  
 Maschwiese  
 Mendelssohnweg  
 Mittelstraße  
 Moltkestraße  
 Mozartstraße  
 Nelkenstraße  
 Nordstraße  
 Paula-Königheim-Straße  
 Peiner Straße  
 Ricarda-Huch-Straße  
 Röntgenweg  
 Rosenstraße  
 Schopenhauerweg  
 Schubertweg  
 Schumannweg  
 Stauffenberggring  
 Steinweg  
 Stettiner Weg  
 Straße des Großen Freien  
 Südtorfeld  
 Teichstraße  
 Vorsteher-Rust-Straße  
 Wagnerweg  
 Waldstraße  
 Wasseler Straße  
 (von Iltener Str. bis Wilhelm-Henze-Weg)  
 Werner-Höchstädt-Straße  
 Wiesenstraße  
 Wilhelm-Henze-Weg  
 Wilhelm-von-Ketteler-Straße  
 Wilhelm-Kaune-Weg  
 Wilhelm-Raabe-Weg  
 Zuckerfabriksweg  
 (von der Peiner Straße bis zur Wendeanlage)

### Ortsteil Wassel

Bernhard-von-Wassel-Straße  
 Glenzburg  
 Eschenhof  
 Große Kampstraße  
 Hinterstraße  
 Im Wiesengrund  
 Kirchweg  
 Klappenweg

Kleine Kampstraße  
Maschstraße  
Osterkampsweg  
Rethener Straße  
Stadtweg (von Rethener Straße bis Vor dem Holze)  
Vor dem Holze

#### Ortsteil Wehmingen

An der Landstraße  
Buschen Berg (bis Ende der Bebauung)  
Dr.-Sauer-Straße  
Gustav-Dehnhard-Straße  
Gustav-Hänjes-Straße  
Heinrichstraße (bis zum Wasseler Weg)  
Hohenfelder Straße  
Holzgarten  
Im Buchenkamp  
Kleine Straße  
Kuhlgartenstraße  
Roter-Berg-Ring  
Von-Dannenberg-Straße  
Von-Wemighe-Straße  
Wasseler Weg (östlich bis Heinrichstraße)  
Wirringer Weg (von Von-Wemighe-Straße bis zum letzten bebauten Grundstück)  
Vor dem Berge  
Ziegeleihof

#### Ortsteil Wirringen

Beekstraße  
Dehnenweg (soweit bebaut)  
Molkereiweg  
Vogtei-Ruthe-Straße  
Wiesenhofstraße  
Wirringer Straße

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Das Straßenverzeichnis zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde vom 13.12.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sehnde, den 27. November 2008

STADT SEHNDE

Lehrke

D. S.

Bürgermeister

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 8, 13 und 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. § 84 der Nieders. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.10.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

#### im Erfolgsplan

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 176.080.000 € |
| in der Ausgabe auf  | 180.880.000 € |

#### und im Vermögensplan

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| in der Einnahme auf | 37.190.000 € |
| in der Ausgabe auf  | 37.190.000 € |

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind im Haushaltsjahr 2009 nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.860.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Im Haushaltsjahr 2009 wird von den Verbandsgliedern keine Umlage nach § 16, Abs. 2 der Verbandsordnung erhoben.

Hannover, den 21.10.2008

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Hülter  
Verbandsgeschäftsführerin

Prof. Dr. Prieb  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2009 am 20. 11. 08 Az. 32.32-10302/1033 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2009 mit den Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – während der Dienststunden in Raum 418 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 76a in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 01.12.2008

Kornelia Hülter  
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

**Einladung zur 30. Sitzung der Verbandsversammlung am Donnerstag, dem 18.12.2008 um 13.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Raum 173**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

**A-Themen:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 29. Sitzung am 21.10.2008
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
5. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

**B-Themen:**

6. Änderung der Abfallgebührensatzung  
(Beschlussvorlage Nr. B II B 189/2008 mit 2 Anlagen)
7. Änderung der Abfallsatzung  
(Beschlussvorlage Nr. B II B 191/2008 mit 2 Anlagen)
8. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH:  
Änderung des Gesellschaftsvertrages  
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung  
(Beschlussvorlage Nr. B II B 177/2008 mit 2 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Prieb  
Vorsitzender